

Stadt Nittenau



Richtlinien für die Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten

§ 1 Ziele

Die Stadt Nittenau bestellt zur Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung eine/einen ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n. Diese/r begleitet und berät die Stadt Nittenau auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft. Die/Der Behindertenbeauftragte trägt zur Gleichberechtigung bei und fördert die Einbindung von Menschen mit Behinderung und die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen.

§ 2 Bestellung, Eignung, Amtszeit

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte wird vom Stadtrat bestellt und abberufen. Art 19 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern findet Anwendung.
- (2) Vor der Bestellung können Personen für die Besetzung der Stelle der/des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten vorgeschlagen werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Gemeindebürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie in der Stadt Nittenau tätige Einrichtungen der Behindertenhilfe. Auf die Möglichkeit, Vorschläge und Bewerbungen einzureichen, ist rechtzeitig in angemessener Form öffentlich hinzuweisen.
- (3) Die Bestellung erfolgt unter Berücksichtigung folgender Anforderungen an die Person:
 - Wohnsitz im Stadtgebiet Nittenau und
 - Vollendung des 18. Lebensjahres und
 - Mensch mit Behinderung, Angehörige/r eines Menschen mit Behinderung oder mehrjährige berufliche Erfahrung im Bereich der Arbeit mit Menschen mit einer Behinderung
- (4) Die Amtszeit der/des Behindertenbeauftragten beträgt drei Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich.

§ 3

Rechtsstellung

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte ist unabhängig und in der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben weisungsfrei.

§ 4

Aufgabe

- (1) Die Tätigkeit der/des Behindertenbeauftragten erstreckt sich insbesondere auf folgende Aufgaben:
 - Interessensvertretung für die Belange von Menschen mit Behinderung
 - Förderung der Schaffung von gleichwertigen Lebensbedingungen und gleichberechtigter Teilhabe
 - Beratung des Stadtrates und der Stadtverwaltung durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen (insbesondere beim Bau öffentlicher Gebäude und Einrichtungen)
 - Anregung von Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit
 - Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit
 - Mitwirkung in Arbeitskreisen auf Landkreisebene
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte berät – im Rahmen der Möglichkeiten des Ehrenamts – Betroffene. Bei Bedarf stellt die Stadt Nittenau einen barrierefreien Raum für die Abhaltung von Sprechstunden zur Verfügung.

§ 5

Beteiligungs- und Informationsrecht, Antragsrecht Stadtrat, Berichtspflicht

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte hat das Recht, sich bei allen Aktivitäten der Stadt Nittenau einzubringen, die sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Die/Der Behindertenbeauftragte wird an allen gemeindlichen Entscheidungen beteiligt, die Auswirkungen auf die Belange von Menschen mit Behinderung haben.

(2) Darüber hinaus hat die/der Behindertenbeauftragte ein Antragsrecht beim Stadtrat in Bezug auf Angelegenheiten, die die Belange von Menschen mit Behinderung erkennbar berühren. Eingehende Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln.

(3) Zum Ende einer Amtszeit legt die/der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte dem Stadtrat einen Bericht vor.

§ 6

Aufwendungsersatz

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung tatsächlich entstandenen Aufwendungen werden von der Stadt Nittenau erstattet. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 7

Akteneinsicht, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der/Dem Behindertenbeauftragten stehen zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsicht und Information zur Verfügung.

(2) Die/der Behindertenbeauftragte ist auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr/ihm im Rahmen der Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2026 in Kraft.

Nittenau, 29.10.2025
Stadt Nittenau

Benjamin Boml
Erster Bürgermeister

